

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 961
Univ.-Prof. Dr. Walter Bayer, Jena
Emittentenhaftung versus Kapitalerhaltung

Seite 970
Dr. Miriam Parmentier, LL.M., Berlin
Insiderinformation nach dem EuGH und vor der Verein-
heitlichung

Seite 979
OLG Nürnberg, 28.12.2012 –
U.a. zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer
außerordentlichen Kündigung der Sicherheiten für einen
Kontokorrentkredit durch den Drittsicherheitsgeber

Seite 987
AG Weilheim, 9.7.2012 –
Zur Frage, ob ein unter Verstoß gegen das Verbot einer
Werbung um die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall
(hier: Rundschreiben an geschädigte Anleger) geschlos-
sener Mandatsvertrag nichtig ist

Seite 989
BGH, 15.3.2013 –
Zu den Voraussetzungen und Folgen der Eingliederung
eines zu der Gemeinschaft gehörenden Vereins in die
Körperschaft einer Religionsgemeinschaft

Seite 995
BGH, 18.4.2013 –
Zum Schutzzweck der Pflicht des Zwangsverwalters, von
den Einnahmen die Liquidität zurückzubehalten, die für
Ausgaben der Verwaltung vorgehalten werden muss, und
nur Verpflichtungen einzugehen, die unter Berücksichti-
gung solcher Rückstellungen aus den bereits vorhande-
nen Mitteln erfüllt werden können

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Walter Bayer, Jena Emittentenhaftung versus Kapitalerhaltung	961
Dr. Miriam Parmentier, LL.M., Berlin Insiderinformation nach dem EuGH und vor der Vereinheitlichung	970

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Nürnberg	13.11.2012	Zur Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Käufers aus einer Weiterveräußerung bei einem verbundenen Geschäft sowie zur Befugnis der Bank zur Auskehrung der Gutschrift an den Verkäufer	978
OLG Nürnberg	28.12.2012	U.a. zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer außerordentlichen Kündigung der Sicherheiten für einen Kontokorrentkredit durch den Drittsicherheitsgeber (hier: Krankheit und Tod eines GmbH-Geschäftsführers)	979
AG Weilheim	9.7.2012	Zur Frage, ob ein unter Verstoß gegen das Verbot einer Werbung um die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall (hier: Rundschreiben an geschädigte Anleger) geschlossener Mandatsvertrag nichtig ist	987

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	9.4.2013	Zum rechtlichen Interesse des Gesellschafters einer Personengesellschaft an der Feststellung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses	988
Bundesgerichtshof	15.3.2013	Zu den Voraussetzungen und Folgen der Eingliederung eines zu der Gemeinschaft gehörenden Vereins in die Körperschaft einer Religionsgemeinschaft	989

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	27.3.2013	Zur Zulässigkeit der Teilaufnahme eines gemäß § 240 ZPO unterbrochenen Rechtsstreits	993
Bundesgerichtshof	18.4.2013	Zum Schutzzweck der Pflicht des Zwangsverwalters, von den Einnahmen die Liquidität zurückzubehalten, die für Ausgaben der Verwaltung vorgehalten werden muss, und nur Verpflichtungen einzugehen, die unter Berücksichtigung solcher Rückstellungen aus den bereits vorhandenen Mitteln erfüllt werden können	995
AG München	12.12.2011	Zur Frage, ob ein Insolvenzverwalter den Riester-Vertrag des in Privatinsolvenz Geratenen kündigen und das Riester-Guthaben der Masse zuführen darf	998

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	21.12.2011	Zur Auslegung des Begriffs "neue Personenkraftwagen" in § 2 Nr. 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung	998
Bundesgerichtshof	8.3.2012	Unfallhaftpflichtversicherer darf einen Unfallgegner, der ein Ersatzfahrzeug mieten möchte, auf ein preisgünstigeres Angebot eines mit ihm zusammenarbeitenden Autovermieters hinweisen	1001
Bundesgerichtshof	11.9.2012	Einzug der Forderung des Geschädigten auf Erstattung der Mietwagenkosten durch das Mietwagenunternehmen erlaubt, wenn die Haftung des Unfallverursachers dem Grunde nach unstreitig ist	1003

Bücherschau

Scholz	Kommentar zum GmbH-Gesetz, 11. Aufl.	1004
--------	--------------------------------------	------



**Praxiswissen Fondsregulierung 2013 –
das Kapitalanlagegesetzbuch**

u.a. Die Umsetzung der AIFMD, Genehmigung und Vertrieb von offenen und geschlossenen Fonds, Der Fondsbegriff nach dem KAGB – Anwendungsbereich und Ausnahmen, Auswirkungen auf offene Fonds, Auswirkungen auf geschlossene Fonds

21. Juni 2013 Mercure Frankfurt-Eschborn Helfmann-Park

Informationen: Tel. 069 2732 553

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV